

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.**Die Ausgabe der Brot- und Mehlfarte.**

Wie in das Rathhaus gemeldet wurde, sind viele Hausbesorger bei den Wohnparteien herumgegangen und verlangten den Stamm der Brotfarte mit dem Bemerkten, daß nur gegen Rückgabe dieses die neue Brotfarte aus-

gefolgt werde. Dieses Vorgehen ist in der Durchführungsverordnung nicht begründet und insolgedessen unzulässig. Jede einzelne Partei kann im Besitz des Stammes oder der noch daran befindlichen Abschnitte bleiben, die sie sich „zur Erinnerung“ aufheben kann.

Ferner wurde gemeldet, daß zahlreiche Geschäftsleute auch für Reis und Hülsenfrüchte Brotfartenabschnitte verlangen; es sei an dieser Stelle neuerlich hervorgehoben, daß nur die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafer- und Maismehl sowie Grieß, Maismehl und Kollgerste, ferner Brot aus den genannten Mehlsorten und Wasserwiebad gegen Brotfarten statthaft ist. Erdäpfelmehl, Kastanien-, Bohnen- und Reismehl, ferner Reis, Reismehl, Hülsenfrüchte zc. müssen ohne Brotfarte verabfolgt werden.

Weiter wird bekanntgegeben, daß ein Verlangen seitens des Ueberbringers der Brotfarte um Entlohnung (Trinkgeld) nicht zulässig ist.